

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-202/2/1986

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll; Stellungnahme

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

13. 3. 86
Datum: 19. MRZ. 1986
Verteilt: 20. MRZ. 1986 Holl
1017 WIEN Dr. Wesseler

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1986-03-14

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Spindler

10/SN-228/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-202/2/1986

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll; Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 – 636

Durchwahl 30204

**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 – 8

1015 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 12. Februar 1986, GZ:
 28.0300/5-V/5/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, wird seitens
 des Amtes der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme
 abgegeben:

1. Gegenüber dem seinerzeit mit Schreiben vom
 6. Dezember 1985, GZ: 28.0300/6-VI/5/85, übermittelten Vorentwurf
 einer Sparkassengesetz-Novelle, fällt auf, daß im nunmehr zur
 Begutachtung übermittelten Entwurf die Bestimmung fehlt, wonach
 gewisse Beschlüsse des Sparkassenrates vor Annahme durch das
 Vorstandsmitglied der Sparkasse, dem Bundesminister für Finanzen,
 dem zuständigen Fachverband und der Prüfungsstelle des Spar-
 kassenprüfungsverbandes anzuseigen sind. Es darf ersucht werden,
 gegenständliche Bestimmung wiederum in den Entwurf aufzunehmen.

- 2 -

2. In Anbetracht der Tatsache, daß in Ziff. 15 bestimmt wird, daß die Absätze 3 bis 9 des § 17 die Bezeichnung 4 bis 10 erhalten, bleibt offen, wie der nunmehr neue Absatz 3 lauten soll, bzw. bleibt unklar, ob die unter Ziff. 16, 17 und 18 vorgeschlagenen Änderungen schon auf die geänderte Absatzbezeichnung abstellen oder nicht.

3. Im Abs. 2 des § 22 bleibt offen, in welcher Höhe die Widmungsrücklage dotiert werden darf, wenn das Haftkapital der Sparkasse dem Mindesterfordernis des § 12 Abs. 2, Kreditwesengesetz, nicht entspricht.

4. Im Rahmen der ha. Stellungnahme zum Vorentwurf der gegenständlichen Novelle wurden überdies Ergänzungen bzw. Klärstellungen zu § 18 Abs. 5 und 29 Abs. 2, angeregt, die sich aus den Erfahrungen der Praxis ergeben haben. Bedauerlicherweise wurden die Anregungen jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es darf daher neuerlich angeregt werden, die mit ha. Stellungnahme vom 31. Jänner 1986, Zl. Verf-51/1/1986, übermittelten Vorschläge zu prüfen und diese in der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1986-03-14

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

